

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs- und Leistungsbedingungen, Fassung vom 1.10.2016

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") sind Bestandteil aller Verträge über Lieferungen und sonstigen Leistungen (einschliesslich Reparaturen und Service) zwischen Glavatec AG und Kunden. Die jeweils aktuellen AGB sind unter [www.glavatec.ch](http://www.glavatec.ch) veröffentlicht und werden dem Kunden vor Vertragsunterzeichnung schriftlich ausgehändigt. Abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie Glavatec AG ausdrücklich und **schriftlich** akzeptiert. Ebenso bedürfen individuelle Erklärungen, Auskünfte und Empfehlungen zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Glavatec AG. Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten grundsätzlich nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Alle Angebote von Glavatec sowie alle technischen Angaben, Abbildungen in Katalogen, Produktbeschreibungen und dgl. sind unverbindlich, solange Glavatec nicht ausdrücklich eine verbindliche Offerte abgibt. Die Offerte gilt als angenommen, sobald der Kunde sie unterzeichnet retourniert oder via E-Mail Annahme erklärt hat. Aufträge des Kunden gelten ebenfalls nur unter Einbezug der jeweils geltenden AGB von Glavatec AG. Die Lieferung des Kaufgegenstandes erfolgt in Übereinstimmung mit den Verkaufsunterlagen. Geringfügige Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Erhebung einer Mängelrüge.

3. Bei der Erbringung von Leistungen in den Geschäftslokalitäten des Kunden ist dieser verantwortlich dafür, dass die Mitarbeiter von Glavatec AG sicheren Zugang zu den Lokalitäten erhalten, diese frei von gesundheitlicher Gefährdung für die Mitarbeiter sind, die erforderlichen Genehmigungen für solche Leistungen vorliegen und die notwendige Infrastruktur für die Vornahme der Leistungen vorhanden ist. Der Kunde haftet für allen Schaden an Personen und Sachen von Glavatec AG in seinen Lokalitäten, sofern dieser nicht durch Glavatec AG oder seine Mitarbeiter zu verantworten ist.

Der Kunde stellt auf den vereinbarten Liefertermin die erforderlichen Anschlüsse wie Strom, Wasser, Abwasser und Druckluft und den Platz für die Montage bereit. Die Montage der Anlage dauert ca. 3 Tage. Während dieser Zeit muss der Kunde den Mitarbeitern der Glavatec AG ungehinderten Zugang zur Anlage gewähren. Glavatec nimmt dabei auf die laufende Produktion des Kunden Rücksicht und wird die Montage einvernehmlich mit dem Kunden schriftlich vereinbaren.

Der Kunde verpflichtet sich in Absprache mit der Glavatec AG einen Termin für die Schulung der Mitarbeiter zu organisieren.

Die Abnahme der Anlage durch den Kunden erfolgt in der Regel innerhalb einer Arbeitswoche. Abweichende Vereinbarungen müssen mit Glavatec AG schriftlich vereinbart werden.

4. Es gelten die bei Auftragseingang gültigen Preise. Änderungen der Preislisten bleiben vorbehalten. Die Preise verstehen sich Netto zuzüglich gesetzliche MwSt.

5. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum mittels Banküberweisung ohne Skonto in Schweizer Franken zu begleichen. Der Endbetrag kann in zwei Zahlungsraten aufgeteilt werden. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, in der Regel 60% des Kaufpreises. Allfällige Bankgarantien gehen zu Lasten des Kunden. Die Restzahlung (Differenz Kaufpreis – Anzahlung) wird bei erfolgter Montage fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Bei Überschreitung einer vereinbarten Zahlungsfrist sind wir berechtigt, weitere Lieferungen zurückzustellen oder abzulehnen. Zahlungen des Kunden werden zunächst auf Zinsen und Kosten und sodann der jeweils ältesten Forderung von Glavatec gegenüber dem Kunden angerechnet. Der Kunde ist nur dann berechtigt, eine Zahlung zurückzubehalten oder mit einer Gegenforderung zu verrechnen, wenn die Gegenforderung von Glavatec anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Glavatec bleibt Eigentümerin der von ihr gelieferten Ware bis diese vollständig bezahlt ist. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist Glavatec berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

6. Wir liefern unser eintüriges und zweitüriges Produkt in der Regel mit einer Lieferungsfrist von 12 Arbeitswochen, soweit die Produkte verfügbar sind und nicht ausdrücklich eine andere Lieferfrist vereinbart ist. Abweichende Lieferfristen sind möglich wegen Feiertagen, Betriebsferien etc. und werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Bestellung von Zulieferteilen erfolgt mit dem Eingang der Anzahlung. Gerät ein Lieferant so in Verzug, dass die Lieferfrist von Glavatec AG unverschuldet nicht eingehalten werden kann, so informiert Glavatec AG den Kunden. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Schätzungen. Sämtliche Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse. Wird die Lieferung durch

Ereignisse behindert, die Glavatec AG nicht beeinflussen kann, wie z.B. durch höhere Gewalt, Betriebs-, Lieferungs- oder Verkehrsstörungen, verlängern sich Lieferfristen um die Dauer dieser Behinderungen. Ausserdem kann Glavatec AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn die Produkte noch nicht geliefert sind und innerhalb einer angemessen verlängerten Lieferfrist mangels Verfügbarkeit auch nicht beschafft werden können.

7. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Kunden. Glavatec organisiert den Transport der Produkte nach eigenem Ermessen. Sämtliche Versandkosten, Versicherungen sowie logistische Zusatzleistungen gehen zu Lasten des Kunden soweit es sich hierbei nicht um Kosten der Nacherfüllung wegen eines Mangels handelt. Bei Reparaturleistungen entsteht an der uns zur Reparatur gegebenen Sache für uns ein Pfandrecht für alle unsere Forderungen aus dem Reparaturauftrag, sofern die Sache im Eigentum des Kunden steht. Bei Nichtabholung oder Annahmeverweigerung sind wir nach entsprechender Ankündigung berechtigt, die reparierte Sache durch freihändigen Verkauf oder Ausbau der Reparaturteile und Verschrottung des Restes zu verwerten.

9. Waren, welche von Glavatec AG korrekt geliefert wurden, werden von Glavatec AG nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen.

10. Unsere Lieferungen, erbrachten Dienstleistungen und unsere diesbezüglichen Rechnungen hat der Kunde unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel hinsichtlich der gelieferten Produkte, der erbrachten Dienstleistungen und/oder Fehler in der Rechnung unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach der Betriebsabnahme bzw. Rechnung oder nach Durchführung der erbrachten Leistungen zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Aufdeckung zu rügen. Werden Mängel nicht rechtzeitig gerügt, sind Garantieansprüche ausgeschlossen.

11. Glavatec garantiert, dass gelieferte Produkte frei von Mängeln und Fertigungsfehlern sind. Diese Garantie gilt unter der Voraussetzung, dass das Produkt in Übereinstimmung mit der von Glavatec gelieferten Bedienungsanleitung richtig eingesetzt und gehandhabt, gepflegt und gereinigt wird und dass alle Garantieansprüche, falls nicht anders kommuniziert, innerhalb von 12 Monaten ab Verkaufsdatum geltend gemacht werden. Garantieansprüche sind schriftlich geltend zu machen mit Angabe des Kaufdatums und unter genauer Beschreibung des Mangels.

12. Glavatec haftet im Rahmen der zwingenden Bestimmungen der Produkthaftpflicht. Ausgenommen bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit, wird jegliche weitergehende Haftung ausgeschlossen. Die Kenntnis der für die Verwendung unserer Produkte einschlägigen Vorschriften sowie die Prüfung etwaiger Vorgaben Dritter ist nach der Betriebsabnahme und der Mitarbeiterschulung in jedem Falle Sache unserer Kunden. Glavatec lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die infolge Nichtbeachtung dieser Vorschriften bzw. Vorgaben entstehen können. Unterlässt der Kunde den Beizug nicht eingeführter Mitarbeiter, haften wir nicht für hi heraus entstehende Schäden.

14. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Glavatec darf der Kunde keine Immaterialgüterrechte, insbesondere keine Patente und Fabrikationsgeheimnisse von Glavatec verwenden.

15. Erfüllungsort für sämtliche vom Kunden zu leistenden Zahlungen ist der Sitz von Glavatec in der Schweiz. Es gilt schweizerisches Recht. Die Bestimmungen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) werden hiermit berufend auf den Art. 6 CISG explizit ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist der Sitz von Glavatec in der Schweiz.